

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN

ALLGEMEINES:

Alle Dienstleistungen, insbesondere Einbauten von Ersatzteilen, Anlagenoptimierungen, Anlagen-Fitness-Checks und der gleichen durch die Springer Maschinenfabrik GmbH („SPRINGER“) werden nur unter den folgenden Bedingungen erbracht, wenn und soweit nicht im Einzelfall besondere schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Aufträge für Dienstleistungen, auch wenn sie dort nicht ausdrücklich erwähnt sein sollten. Fremde Geschäftsbedingungen gelten nicht und zwar auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen worden ist.

ZUSTANDEKOMMEN VON VERTRÄGEN:

Bestellungen des Kunden werden durch schriftliche Annahme seitens SPRINGER („Auftragsbestätigung“) für den Kunden rechtswirksam und bindend. SPRINGER behält sich das Recht vor, Bestellungen jederzeit ohne Angabe von Gründen abzulehnen

Von SPRINGER genannte Zeiten und Termine zur Erbringung der Dienstleistungen sind freibleibend und unverbindlich und verstehen sich insbesondere vorbehaltlich der rechtzeitigen Erbringung allfälliger bauseitiger Leistungen durch den Kunden und der rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Lieferanten von SPRINGER. Für den Fall der nicht fristgerechten Erbringung allfälliger bauseitiger Leistungen durch den Kunden oder der Einhaltung sonstiger Pflichten durch den Kunden (einschließlich der fristgerechten Leistung von Zahlungen) ist SPRINGER berechtigt, die eigenen Leistungen bis zur Einhaltung der Pflichten durch den Kunden einstellen.

BAUSEITIGE LEISTUNGEN (VOM KUNDEN AUF EIGENE KOSTEN BEREITZUSTELLEN):

- Demontage vorhandener Teile und Einbau der Neuteile.
- Umbau (Erweiterung) der Hydraulik, Pneumatik, der elektrischen Steuerung sowie der Elektro-Installation, -Verkabelung, Inbetriebnahme.
- Einholung sämtlicher behördlicher Genehmigungen.
- Der Kunde ist für sämtliche Sicherheitsmaßnahmen und für die Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen und Obliegenheiten im Zusammenhang mit der Arbeitssicherheit allein verantwortlich.
- Die Maschinen und Einrichtungen sowie Baulichkeiten müssen ausreichend und mit Regressverzicht gegen SPRINGER versichert sein.
- Das Personal von SPRINGER hat die Möglichkeit, die Arbeit gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen und während der gewöhnlichen Arbeitszeit zu arbeiten. Die Arbeit kann außerhalb der normalen Arbeitszeit erbracht werden, soweit dies SPRINGER erforderlich erscheint und sofern der Kunde hiervon innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich informiert wurde
- Der Kunde stellt sicher, dass das Personal von SPRINGER in der Nähe zum Einsatzort angemessen untergebracht und gepflegt wird und Zugang zu sanitären Anlagen und medizinischer Versorgung auf internationalem Standard hat.
- Der Kunde hat am Einsatzort unentgeltlich und pünktlich alle benötigten Kräne sowie Hebe-einrichtungen und Transportmittel, Zusatzgeräte, Maschinen, Materialien und Betriebsstoffe (inkl. Benzintreibstoffe, Öle, Fette und andere Materialien, Gas, Wasser, Elektrizität, Dampf, Druckluft, Heizung, Licht etc.) bereitzustellen sowie die am Einsatzort verfügbaren Mess- und Prüfgeräte von SPRINGER. SPRINGER teilt dem Kunden spätestens vor dem vereinbarten Arbeitsbeginn schriftlich mit, welche Kräne, Hebeeinrichtungen, Mess- und Prüfgeräte sowie Mittel zum Transport er benötigt.
- Der Kunde stellt SPRINGER kostenlos angemessene Büroflächen am Einsatzort zur Verfügung, die mit Telefon- und Internetanschluss ausgestattet sind.
- Der Kunde stellt unentgeltlich die erforderlichen Aufbewahrungsmöglichkeiten zur Verfügung, um die

notwendigen Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände sowie den persönlichen Besitz des Personals von SPRINGER gegen Diebstahl und Verschlechterung zu schützen.

- Der Kunde stellt sicher, dass die Zugangswege zum Einsatzort für den erforderlichen Transport von Ausrüstungsgegenständen geeignet sind.
- Der Kunde muss SPRINGER, im Falle länderspezifischen Anforderungen in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit oder örtlich geltender Gesetze, einschließlich der erforderlichen Genehmigungen, (die zur Erbringung einer Dienstleistung am Standort des Kunden notwendig sind), informieren und belehren. Der Kunde stellt SPRINGER schriftlich einschlägige Informationen bezüglich dieser Gesetze und Vorschriften zur Verfügung. Für sämtliche angefallenen Kosten und sonstige Folgen einer Änderung der genannten Gesetze und Vorschriften, ist SPRINGER auf Grundlage der geleisteten Arbeitszeiten zu entschädigen.

SICHERHEITSMÄßNAHMEN UND SORGFALTSPFLICHTEN:

Der Kunde ist verpflichtet, während der gesamten Tätigkeiten von Springer vor Ort alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Sicherheit von Monteuren und Hilfskräften – sowohl für die Monteure und Hilfskräfte von Springer als auch des Kunden – bestmöglich gewährleistet ist. Der Kunde hat dazu auch einen Gesamt-Baustellenleiter zu benennen, der für die Sicherheit vor Ort, auch gegenüber Behörden, verantwortlich ist. Der Kunde hat Springer gegen alle Inanspruchnahmen im Zusammenhang mit mangelnder Sicherheit oder aufgrund von Arbeitsunfällen vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Der Kunde ist verpflichtet, geeignete bauliche Voraussetzungen, Gehäuse, Installationen, Geräte, Aggregate sowie Maßnahmen zur Gefahrenverhütung und zum Arbeitnehmerschutz auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen und für die Einhaltung der Gefahrenverhütung und des Arbeitnehmerschutzes zu sorgen.

Brandschutz, Brandwache und Brandprävention (samt Verfügbarkeit von dazu erforderlichen und geeigneten, funktionstüchtigen Geräten sowie Bereitstellung von ausreichend geeigneten Löschmitteln) fallen in den alleinigen Verantwortungsbereich des Kunden. Sollten behördliche Genehmigungen Auflagen betreffend den Brandschutz enthalten, hat der Kunde SPRINGER (sowie gesondert die beim Kunden tätigen Mitarbeiter von SPRINGER) über allfällige Verpflichtungen in diesem Zusammenhang aufzuklären, was jedoch seine diesbezügliche alleinige Verantwortung in keiner Weise einschränkt.

Der Kunde hat SPRINGER rechtzeitig schriftlich vor Beginn der Arbeiten auf alle einschlägigen Sicherheitsbestimmungen hinzuweisen, die am Einsatzort gelten. Die Dienstleistungen werden nicht in ungesunder oder gefährlicher Umgebung ausgeführt. Alle notwendigen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen sind vor Beginn der Arbeiten zu treffen und während der Arbeiten beizubehalten;

Der Kunde verpflichtet sich, ab Beginn der Arbeiten Gefahrenbereiche entsprechend abzusichern und gut sichtbare Tafeln anzubringen, die den Aufenthalt in den Gefahrenbereichen strengstens untersagen.

Das vom Kunden beizustellende Personal ist verpflichtet, sämtliche Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

ZAHLUNGEN:

Die Bezahlung der von SPRINGER erbrachten Leistungen erfolgt in der in der maßgeblichen Rechnung angeführten Währung und Höhe. Rechnungen sind binnen 7 Kalendertagen ab Rechnungsdatum netto ohne Abzug und spesenfrei zur Zahlung fällig. Etwaige Einwendungen gegen Rechnungen sind vom Kunden innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum schriftlich zu erheben. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt.

Wenn dies nach Meinung von SPRINGER erforderlich ist, ist SPRINGER berechtigt, volle oder teilweise Vorauszahlung oder angemessene Sicherheit für die Bezahlung, die für SPRINGER akzeptabel ist, zu verlangen.

Preise sind grundsätzlich in Euro angegeben und enthalten keine Mehrwertsteuer oder sonstige außerhalb von Österreich anfallende Steuern oder Abgaben. Alle eventuellen Steuern oder Abgaben, die nicht explizit genannt sind, müssen vom Kunden getragen werden. Versicherung, Installation, Endbenutzerschulung, Versand und Kundendienst sind nicht enthalten, sofern nicht ausdrücklich angegeben.

Wenn der Kunde die geschuldeten Beträge nicht innerhalb der vereinbarten Frist bezahlt, werden unabhängig anderer SPRINGER zustehender Rechte dem Kunden Zinsen in gesetzlicher Höhe berechnet. Die Zinsen fallen täglich, auf Basis des ausständigen Betrages, vom Fälligkeitszeitpunkt bis zu dessen vollständiger Bezahlung an. Der Kunde hat die angemessenen Kosten, die bei der Eintreibung rückständiger Zahlungen SPRINGER oder seinem Vertreter entstanden sind, zu ersetzen.

Der Kunde hat kein Recht auf Aufrechnung, Einbehaltung oder Minderung, es sei denn, ein entsprechender Anspruch wird von einem zuständigen Gericht oder Schiedsgericht rechtskräftig festgestellt.

Die Vertragsparteien stimmen darüber überein, dass nach Ende der Dienstleistung, sämtliche bis dahin vertraglich vereinbarte Zahlungsverpflichtungen seitens des Kunden erfüllt sein müssen.

Arbeiten und Stehzeiten, die durch Verzögerungen verursacht werden und nicht unter dem Einfluss oder der Kontrolle von SPRINGER stehen, werden nach den aktuell gültigen Stundensätzen von Springer Maschinenfabrik GmbH verrechnet.

Sämtliche Preise unterliegen einer jährlichen Preisanpassung auf Basis der Anpassung des „Arbeiter-Kollektivvertrages in der für den Fachverband Maschinen und Metallwarenindustrie geltenden Fassung“.

GEHEIMHALTUNG UND NUTZUNGSBESCHRÄNKUNG:

Alle im Rahmen von oder im Zusammenhang mit dem Angebot oder einem Vertrag von SPRINGER zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere Pläne, Zeichnungen oder sonstige technische Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und vom Kunden geheim zu halten, urheberrechtlich oder sonst sonderrechtlich geschützt und verbleiben im alleinigen geistigen Eigentum von SPRINGER. Sie dürfen nur im Rahmen des Angebots bzw. Vertrages verwendet werden. Jegliche sonstige Nutzung oder Verwertung, auch nur von Teilen oder Auszügen davon, welcher Art auch immer (insbesondere jegliche Vervielfältigung, Bearbeitung oder Weitergabe und Zurverfügungstellung an Dritte) ohne vorherige, ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von SPRINGER stellt einen unbefugten Eingriff in die geistigen Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte von SPRINGER dar und berechtigen SPRINGER zu Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadenersatzansprüchen.

VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN:

Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 ("DSGVO") werden alle personenbezogenen Daten, die während der Durchführung dieser Vereinbarung zwischen den Parteien ausgetauscht werden, von jeder Partei jeweils zu den im Vertrag angegebenen Zwecken und in einer Weise verarbeitet, die für die Erfüllung dieser Vereinbarung ausschlaggebend ist, sowie zur Erfüllung etwaiger gesetzlicher Verpflichtungen nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit und Korrektheit und in einer Weise, die ihre Vertraulichkeit schützt und angemessene Sicherheitsmaßnahmen gemäß der GDPR gewährleistet.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die technik- und personenbezogenen Daten der von Springer Maschinenfabrik GmbH gelieferten Produkte (AFC-Berichte, Angebote, Planungszeichnungen, Leistungsdaten und der Gleichen) ausschließlich zu Zwecken der Maschinenoptimierung gelesen, gespeichert und analysiert werden dürfen.

HAFTUNG FÜR SCHÄDEN:

SPRINGER haftet nur für Schäden, die von SPRINGER grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Die Haftung von SPRINGER für leichte Fahrlässigkeit ist ausgenommen für Personenschäden ausgeschlossen. Ansprüche gegen SPRINGER für Emissionsschäden, indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn und Produktionsausfall sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Gesamthaftung von SPRINGER für sämtliche Ansprüche des Kunden ist mit 10 % des Nettovertragspreises begrenzt.

Ein Reparatur- oder Instandsetzungsauftrag an SPRINGER umfasst, wenn nicht ausdrücklich bedungen, nicht die Herstellung einer bestimmten Funktionsweise oder Leistungen der Anlage (Anlagenteile) oder Maschinen (Maschinenteile) oder eine bestimmte Qualität der von der Anlage verarbeiteten Produkte, sondern ausschließlich die ordnungsgemäße Ausführung der Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten selbst. Von SPRINGER wird daher Gewähr bei Reparaturen/Instandsetzungen von bestehenden Anlagen (Anlagenteilen) oder Maschinen (Maschinenteilen) nur in diesem Umfang geleistet.

SPRINGER ist bemüht, die Dienstleistung innerhalb der vereinbarten Frist (falls vorhanden) zu erfüllen, haftet jedoch nicht für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt durch eine Verzögerung bei der Vertragserfüllung verursacht werden.

SPRINGER haftet nicht für vom Kunden zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte und auch nicht für deren Handlungen bzw. Unterlassungen. Der Kunde gibt die erforderliche Unterstützung um sicherzustellen, dass das Personal von SPRINGER rechtzeitig Visa und andere offizielle Einreise-, Ausreise- bzw. Arbeitsgenehmigungen und im Lande des Kunden ggf. erforderliche Steuerbescheinigungen sowie Zugang zum Einsatzort erhält. Diese Unterstützung erfolgt für SPRINGER ohne Kosten.

HÖHERE GEWALT:

SPRINGER trifft dem Kunden gegenüber keinerlei Haftung für jedweden Verlust oder Schaden, der dem Kunden als eine direkte oder indirekte Folge der Verhinderung, Behinderung, Verzögerung oder wirtschaftlichen Hinfälligkeit einer Erbringung von Dienstleistungen durch ein Ereignis außerhalb der Kontrolle von SPRINGER („ein Ereignis höherer Gewalt“) entsteht.

Sämtliche Verpflichtungen von SPRINGER werden für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt ausgesetzt.

SPRINGER ist berechtigt, ihre vertraglichen Pflichten insoweit einzustellen, wie diese Erfüllung durch höhere Gewalt unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird, hierzu zählen: Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände wie Brand, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen des Energieverbrauchs, Devisen- und Exportbeschränkungen, Epidemien, Naturkatastrophen, extreme Naturereignisse, terroristische Akte sowie mangelhafte oder verzögerte Lieferungen oder Leistungen durch Sub-unternehmer aufgrund der in dieser Ziffer aufgeführten Umstände.

Ungeachtet aller in diesen Allgemeinen Bedingungen festgelegten Auswirkungen, hat SPRINGER das Recht, vom Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Kunden zurückzutreten, falls die Erfüllung des Vertrages länger als sechs Monate durch ein Ereignis höherer Gewalt behindert ist.

VORHERSEHBARE NICHTERFÜLLUNG:

Unbeschadet anderslautender Regelungen in diesen Allgemeinen Bedingungen bezüglich Einstellung der Erfüllung, hat jede Partei das Recht, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten einzustellen, wenn sich aus den Umständen zweifelsfrei ergibt, dass die andere Partei ihre Pflichten nicht erfüllen wird. Eine die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten einstellende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis zu setzen

RECHT, GERICHTSSTAND:

Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf. Bei Kunden mit Sitz innerhalb der Europäischen Union oder einem EFTA-Staat gilt Klagenfurt als Gerichtsstand vereinbart. Alle aus oder in Zusammenhang mit Verträgen mit Kunden mit Sitz außerhalb der Europäischen Union oder einem EFTA Staat sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Schiedsort ist Klagenfurt. Verfahrenssprache ist deutsch. SMF behält sich in beiden Fällen jedoch das Recht vor, seine Ansprüche auch am ordentlichen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Bedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt in diesem Fall eine Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen immer der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch SPRINGER.